

Stand: 9. Juni 2020

Hygienerahmenkonzept für die Öffnung von Pfarrheimen und Gemeindehäuser für das kirchliche Leben im Bistum Hildesheim

Die Öffnung der Pfarrheime und Gemeindehäuser für das kirchliche Leben wird die Mitarbeitenden in den Pfarrgemeinden – wie die Wiederaufnahme der Gottesdienste – vor große Herausforderungen stellen. Die organisatorischen, personellen und hygienischen Anforderungen sind dabei gut zu bedenken. Sollte es an Standorten aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, die im Folgenden beschriebenen Empfehlungen und Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung umzusetzen, ist von einer Öffnung des konkreten Pfarrheims/Gemeindehaus abzusehen. Grundsätzlich sind die Auflagen der Länder Niedersachsen und Bremen zu befolgen. Gemeinden können zudem prüfen, ob sie – auch bei zu geringer Raumgröße, Angebote im Freien anbieten. Auch hier sind die Mindestabstände und Hygienevorgaben einzuhalten.

Soweit eine Nutzung durch Dritte (z. B. Kindertagesstätten, Musikschulen, andere selbstständige Einrichtungen, nicht kirchliche Vereine/Verbände etc.) vorgesehen ist und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen diese Nutzung zulassen, gilt zusätzlich zu dem für das Pfarrheim entwickelte Hygienekonzept das individuelle Hygienekonzept des Nutzers. Dieses ist den Pfarrgemeinden im Vorfeld vorzulegen.

Die Öffnung der Pfarrheime ermöglicht eine gewisse Rückkehr des gemeindlichen Zusammenlebens. Um diesen Gewinn an Normalität nicht zu gefährden und alle Personen – insbesondere Risikogruppen – zu schützen, müssen die Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit sichergestellt werden.

1

1) Raumnutzung

Im Vorfeld der Öffnung von Pfarrheimen und Gemeindehäuser ist die maximale Anzahl von Personen für jeden Raum zu erheben, die sich aufgrund der jeweiligen Verordnung dort aufhalten darf: zu jedem Zeitpunkt muss sichergestellt sein, dass der Mindestabstand von 1,5m zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, nicht unterschritten wird.

2) Organisatorische Maßnahmen

- a. Anhand dieses Rahmenkonzepts soll ein Hygienekonzept für jeden Standort erstellt werden, das vom Kirchenvorstand und dem Pfarrgemeinderat (bzw. Pastoralrat) genehmigt wird.
- b. Es wird empfohlen, im Vorfeld eine Klärung innerhalb der Gremien herbeizuführen, welche Gruppen, welche Zusammenkünfte und welche Veranstaltungen in der Nutzung der Räumlichkeiten bevorzugt werden sollten.
- c. Für jede Zusammenkunft/Veranstaltung ist eine verantwortliche Person (Gruppen-/Sitzungsleitung, Organisator*in) zu benennen, die die Umsetzung des Hygienekonzepts gewährleistet. Diese Person ist über das Hygienekonzept hinreichend informiert worden. Diese Unterrichtung ist schriftlich zu dokumentieren.
- d. Die verantwortliche Person muss anhand einer Checkliste dokumentieren, dass das konkrete Hygienekonzept für die jeweilige Zusammenkunft/Veranstaltung umgesetzt worden ist.

Stand: 9. Juni 2020

- e. Um eine Personenansammlung (z.B. am Ein- und Ausgang, im Treppenhaus, usw.) zu vermeiden, sollen die Anfangszeiten von Zusammenkünften/Veranstaltungen versetzt festgelegt werden.
- f. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte Eingänge und Ausgänge markiert werden. Ein Konzept für den Eingang in die Einrichtung wie für den Ausgang muss vorliegen. Wenn möglich, soll die Wegeführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird.
- g. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass der jeweilige Raum vor der Veranstaltung 30 min. lang gründlich gelüftet wird. Während der Zusammenkunft/Veranstaltung soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung durchgeführt werden.

3) Hygienische Maßnahmen

- a. Beim Betreten der Einrichtung muss sich jede Person gründlich die Hände reinigen. Dabei ist zu gewährleisten, dass in den sanitären Bereichen der Mindestabstand von 1,5m zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.
- b. Türklinken, Geländer, Tische etc. werden regelmäßig und gründlich gereinigt (siehe die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)
- c. Auf das richtige Verhalten beim Husten und Niesen ist hinzuweisen.
- d. Auf dem Weg zu der jeweiligen Zusammenkunft/Veranstaltung muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird grundsätzlich sehr empfohlen.
- e. Von der Verpflegung für Personen ist aus infektologischen Gründen abzusehen. Eine Versorgung mit Kaltgetränken und abgepackten Speisen ist nur möglich, wenn diese am Tisch angeboten werden. Die Mitarbeiter*innen müssen bei der Zubereitung und beim Servieren eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Beim Umgang mit benutztem Geschirr müssen zusätzlich Einmalhandschuhe getragen werden. Das Geschirr muss in der Geschirrspülmaschine bei hoher Temperatur gewaschen werden. Wir empfehlen, dass sich alle Personen mit Getränken und Speisen selbst versorgen.

4) Personelle Maßnahmen

- a. Wer Symptome aufweist, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen, darf die Einrichtung nicht betreten.
- b. Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören ist zu unterlassen Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen ist in der Regel verboten.
- c. Beim Betreten der Einrichtung sollen die Hände mit Seife nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gewaschen oder desinfiziert werden.
- d. Eine Liste mit Kontaktdaten der Teilnehmenden muss geführt werden, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten. Für die

Stand: 9. Juni 2020

Erstellung der Listen ist die jeweilige Leitung verantwortlich. Die erstellten Listen sind im Pfarrbüro konform mit dem Kirchlichen Datenschutz zu hinterlegen und nach vier Wochen zu zerstören.

5) Besonderer Regelungsbedarf

- a. Kinder- und Jugendgruppen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe können sich zu max. 10 Personen im Pfarrheim treffen, einschließlich der Aufsichtspersonen, unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft oder einer ehrenamtlichen qualifizierten Person, die Inhaberin einer Jugendleitercard ist. Der Katecheseunterricht für in Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung unterliegt den oben beschriebenen Hygienevorschriften.
- b. Vokalunterricht und Bläserensembles: Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist zudem nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einen Abstand von mind. 6 m nach vorne und 3 m zur Seite zur nächsten Person einnehmen können. Während der ganzen Zusammenkunft muss der Raum gut gelüftet werden.

6) Kommunikative Hinweise

Das konkrete Hygienekonzept wird in der Pfarrgemeinde kommuniziert. In der Einrichtung selbst wird darauf über Plakate und Hinweisschilder hingewiesen.